

## 1. Was wird gefördert?

Förderfähig sind Sanierungen von Beleuchtungsanlagen, bei denen Energieeinsparungen von mindestens 50 % gegenüber der Altanlage erreicht werden. Die Berechnung erfolgt mit Hilfe des Förderantrags.

Gefördert werden die am Markt verfügbaren Techniken mit der höchsten Energieeffizienz für den jeweiligen Einsatzzweck. Dieses bedeutet zum Beispiel für die Innenbeleuchtung:

- Austausch von Leuchtmitteln  
*Zum Beispiel: Ersatz von vorhandenen Halogenlampen durch effiziente LED-Lampen*
- Austausch der Leuchten (und Leuchtmittel)  
*zum Beispiel: Ersatz von vorhandenen Leuchten mit T8-Lampen und KVG<sup>1</sup> durch effizientere Leuchten mit LED-Lampen*
- Installation von zusätzlicher Tageslicht- und / oder Bewegungssteuerung ergänzend zum Austausch der Leuchten. Eine Nachrüstung allein wird nicht gefördert.

Nicht gefördert wird der Einsatz von Adaptern für den Leuchtmitteltausch (z. B. von T8 zu T5 Röhren) sowie die Nachrüstung von Reflektoren.

Voraussetzungen für die Förderung:

- Gefördert werden Beleuchtungssanierungen für alle gewerblich genutzten Flächen über 100 m<sup>2</sup>. Die Förderung wird nur einmal pro Unternehmen gewährt. Die Gesamtfläche kann auch aus mehreren getrennten Flächen bestehen.
- Die zu ersetzenden Beleuchtungssysteme müssen mindestens 10 Jahre alt sein. Eine normgerechte Auslegung wird vorausgesetzt, wobei der spezifische Anschlusswert unter 10 W/m<sup>2</sup> sanierter Nutzfläche liegen sollte.

## 2. Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines investitionsabhängigen Zuschusses. Der Zuschuss beträgt im Fall des

- (reinen) Leuchtmitteltausches 10%
- Leuchtentausches 20%
- Leuchtentausches mit zusätzlicher Nachrüstung von Lichtregelung (Tageslicht- und / oder bewegungsabhängige Regelung) 30%

der Investitionssumme (bezogen auf den Nettopreis), maximal aber 5.000 Euro.

## 3. Wer wird gefördert?

- 3.1 Unternehmen (unabhängig von ihrer gewählten Rechtsform, d. h. sowohl Einzel- als auch Gesellschaftsunternehmen), die Stromkunden der STAWAG sind, d. h. einen Stromliefervertrag für das zu sanierende Objekt bzw. die zu sanierende Ge-

werbeeinheit mit der STAWAG abgeschlossen haben.

- 3.2 Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig und vorbehaltlos beglichen haben. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung.
- 3.3 Pro Antragsteller ist grundsätzlich nur ein Förderfall zulässig.

## 4. Antragstellung und Auszahlung

- 4.1 Die Antragstellung muss innerhalb von drei Monaten **nach Rechnungsstellung** über die Sanierung der Beleuchtungsanlage erfolgen, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2018.
- 4.2 Die Förderung ist mit dem Antragsvordruck „Effiziente Beleuchtungstechnik für Unternehmen“ bei der Energieberatung der STAWAG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 181-1333, zu beantragen. Bitte füllen Sie den Antrag – am besten zusammen mit dem Beleuchtungsfachbetrieb - aus und schicken diesen an die STAWAG zurück.
- 4.3 Mit dem Förderantrag ist eine detaillierte Schlussrechnung (Kopie) zur Sanierungs-Maßnahme mit getrennter Ausweisung von

- Materialkosten (mit Angabe der Herstellerbezeichnung und Typen der installierten Beleuchtungstechnik)
- und Lohnkosten (mit Zeitaufwand für die Installation)

einzureichen.

- 4.4 Die STAWAG behält sich vor, Förderanträge abzulehnen, wenn die angegebenen Kosten der Maßnahmen unangemessen hoch sind.
- 4.5 Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Unvollständig eingereichte Anträge werden gegebenenfalls zurückgesandt.

## 5. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- 5.2 Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der STAWAG **abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG** gekündigt werden.  
Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.

<sup>1</sup> Konventionelles Vorschaltgerät

- 5.3 Die STAWAG behält sich vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen direkt mit den auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.
- 5.4 Die STAWAG oder von der STAWAG beauftragte Stellen sind berechtigt, sich auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

#### **6. Kumulierung**

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, soweit dies nach den Richtlinien der anderen Förderprogramme zulässig ist.

#### **7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, ansonsten bis 31. Dezember 2018.

#### **Weitere Informationen:**

**Das Antragsformular finden Sie im Internet unter [www.stawag.de/foerderung](http://www.stawag.de/foerderung). Es kann online ausgefüllt werden. Bitte beachten Sie die dort genannten Hinweise zum Vorgehen.**

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gern an die Energieberatung der STAWAG. Bitte beachten Sie folgende Sprechzeiten: Mo-Fr 9.00 bis 12.30 Uhr oder nach Vereinbarung; Telefon: 0241 181-1333.